-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.09.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.05.1998

3. Instanz

Datum	23.03.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤gerin hÃ¶here Regelaltersrente (RAR) zu gewÃ¤hren ist.

Die im September 1925 geborene KlÃ¤gerin gehÃ¶rte von November 1952 bis Dezember 1995 der Gemeinschaft des SÃ¤kularinstituts der S. M. , Provinzialat B. (Westfalen), an. Ende 1995 schied sie dort ohne Versorgung aus. Auf ihren im Dezember 1995 gestellten Antrag wurde sie fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 1957 bis September 1990 nachversichert. Weiterhin wurde ihr auf ihren im selben Monat gestellten Antrag ab Dezember 1995 RAR bewilligt, bei deren Berechnung ein Zugangsfaktor von 1,0 zugrunde gelegt wurde (Bescheid vom 15. MÃ¤rz 1996). Den hiergegen eingelegten Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung

eines hÃ¶heren Zugangsfaktors begehrte, wies die Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 13. September 1996). Das Sozialgericht MÃ¼nster (SG) verurteilte die Beklagte, bei der Berechnung der RAR der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 77 Abs 2 Nr 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einen erhÃ¶hten Zugangsfaktor zugrunde zu legen (Urteil vom 5. September 1997). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. Mai 1998). Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf eine hÃ¶here RAR. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Berechnung der RAR mit einem gemÃ¤Ã Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI erhÃ¶hten Zugangsfaktor seien nicht erfÃ¼llt. Dieser solle nur solchen Versicherten gewÃ¤hrt werden, die eine Rente nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres "nicht in Anspruch nÃ¤hmen". FÃ¤lle, in denen Versicherte eine Rente deshalb nicht frÃ¼her beanspruchen kÃ¶nnten, weil ein solcher Rentenanspruch noch nicht entstanden sei, seien von dieser Vorschrift nicht erfaÃt. Die KlÃ¤gerin habe im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres â im September 1990 â noch keinen Anspruch auf RAR gehabt, da sie erst auf ihren im Dezember 1995 gestellten Antrag nachversichert worden sei. Auch auf Â§ 185 Abs 2 Satz 1 SGB VI kÃ¶nne ein Anspruch auf einen hÃ¶heren Zugangsfaktor nicht gestÃ¼tzt werden. Zwar seien nach dieser Vorschrift im Wege der Nachversicherung geleistete BeitrÃ¤ge als rechtzeitig gezahlte PflichtbeitrÃ¤ge anzusehen, durch die Nachversicherung wÃ¼rden RentenansprÃ¼che aber nicht rÃ¼ckwirkend begrÃ¼ndet. Zweck der Nachversicherung sei es, die wÃ¤hrend der versicherungsfreien BeschÃ¤ftigung bei rÃ¼ckschauender Betrachtung entstandene SicherungslÃ¼cke zu schlieÃen; eine darÃ¼ber hinausgehende rechtliche Wirkung komme ihr nicht zu. Der Berufungssenat schlieÃe sich insoweit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) an (Bezug auf BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 11 und SozR 5050 Â§ 15 Nr 37). AuÃerdem ergebe sich aus Â§ 96 SGB VI, daÃ Rente fÃ¼r Nachversicherte nicht zu leisten sei, solange VersorgungsbezÃ¼ge gezahlt wÃ¼rden.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Â§Â§ 77 und 181 ff SGB VI. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im wesentlichen vor: Aus der Formulierung des Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI kÃ¶nne nicht der SchluÃ gezogen werden, eine Rente sei bei Vollendung des 65. Lebensjahres nur dann nicht in Anspruch genommen, wenn tatsÃ¤chlich bereits ein Rentenanspruch bestanden habe. Vielmehr solle der Nachversicherte mit der Fiktion des Â§ 185 SGB VI einem von Anfang an Pflichtversicherten gleichgestellt werden. Sinn und Zweck des erhÃ¶hten Zugangsfaktors sei es, die unterschiedliche Rentenbezugsdauer auszugleichen, die durch einen kÃ¼rzeren Rentenbezug bzw spÃ¤teren Beginn der Rente entstehe. Der AusschluÃ der Rentenleistung fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den ein Anspruch auf Versorgung bestehe (Â§ 96 SGB VI), stehe der BerÃ¼cksichtigung eines erhÃ¶hten Zugangsfaktors nicht entgegen, weil durch Â§ 96 SGB VI nur eine Doppelversorgung ausgeschlossen werden solle.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1998

aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 5. September 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Zugrundelegung eines hÃ¶heren Zugangsfaktors. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres habe sie die Wartezeit noch nicht erfÃ¼llt gehabt. Da somit zu diesem Zeitpunkt noch kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden habe, habe die KlÃ¤gerin auch nicht auf ihr zustehende Rentenleistungen verzichtet. Der Anspruch auf Rente sei vielmehr gemÃ¤Ã Â§ 96 SGB VI â solange die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem TrÃ¤ger des Ordens einen Anspruch auf Versorgung gehabt habe â ausgeschlossen gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die HÃ¶he der RAR der KlÃ¤gerin wurde zutreffend unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 berechnet.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf RAR richtet sich nach Â§ 35 SGB VI in der zur Zeit der Antragstellung im Dezember 1995 geltenden Fassung (Â§ 300 Abs 1 und 2 SGB VI). Â§ 35 SGB VI setzt die Vollendung des 65. Lebensjahres und die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren voraus (Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI). Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Stellung des Rentenantrages vor. Die KlÃ¤gerin hat im September 1990 das 65. Lebensjahr vollendet. Die Wartezeit hat sie dadurch erfÃ¼llt, daÃ sie aufgrund des im Dezember 1995 gestellten Antrags gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI fÃ¼r mehr als fÃ¼nf Jahre nachversichert worden ist und Nachversicherte gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VI den Personen gleichstehen, die versicherungspflichtig sind. Die nachentrichteten BeitrÃ¤ge gelten als rechtzeitig entrichtete PflichtbeitrÃ¤ge (Â§ 185 Abs 2 Satz 1 SGB VI).

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn (1) die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte, (2) der Rentenartfaktor und (3) der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden (Â§ 64 SGB VI). Die Bestimmung des hier allein streitigen Zugangsfaktors ist in Â§ 77 SGB VI geregelt: Nach Abs 1 dieser Vorschrift richtet er sich nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berÃ¼cksichtigen sind (Satz 1). Entgeltpunkte werden bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, in

vollem Umfang berÃ¼cksichtigt (Zugangsfaktor 1,0), es sei denn, sie waren bereits Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten einer vorzeitig in Anspruch genommenen Rente wegen Alters oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten (Satz 2 Nr 3). Nach Abs 2 der Vorschrift ist der Zugangsfaktor bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten einer Rente wegen Alters waren, fÃ¼r jeden Kalendermonat, fÃ¼r den Versicherte (1) eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger, (2) nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfÃ¼llter Wartezeit nicht in Anspruch nehmen, um 0,005 hÃ¶her als 1,0.

Der fÃ¼r die RAR der KlÃ¤gerin maÃgebliche Zugangsfaktor von 1,0 bestimmt sich allein nach Â§ 77 Abs 1 SGB VI. Zu Unrecht beruft sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zugrundelegung eines hÃ¶heren Zugangsfaktors auf die Regelung in Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI. VordergrÃ¼ndig kann sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Ansicht auf den Wortlaut des Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI stÃ¼tzen, wonach diese Vorschrift auch so gelesen werden kann, daÃ es allein darauf ankommt, ob trotz erfÃ¼llter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach der Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen worden ist oder nicht. TatsÃ¤chlich hat die KlÃ¤gerin eine Rente wegen Alters in diesem Sinne nicht vor Dezember 1995 "in Anspruch genommen". Eine an der Gesetzessystematik und an Sinn und Zweck des Â§ 77 SGB VI orientierte Auslegung, die die Rechtsentwicklung und die GesetzesbegrÃ¼ndung berÃ¼cksichtigt, kann jedoch allein das Ergebnis haben, daÃ Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI nicht iS der KlÃ¤gerin verstanden werden kann, sondern voraussetzt, daÃ nach der Vollendung des 65. Lebensjahres ein realisierbarer Anspruch auf Altersrente bestanden haben muÃ. Nur der Versicherte, der nach ErfÃ¼llung aller Voraussetzungen die Altersrente tatsÃ¤chlich beziehen kÃ¶nnte, sie aber noch nicht in Anspruch nimmt, soll bei spÃ¤terer Inanspruchnahme der Altersrente in den GenuÃ des erhÃ¶hten Zugangsfaktors nach Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI kommen.

FÃ¼r diese Auslegung lÃ¤Ãt sich zunÃ¤chst die enge Verbindung zwischen Â§ 77 Abs 2 SGB VI und Â§ 63 Abs 5 SGB VI anfÃ¼hren. In der letztgenannten Vorschrift wird der Grundsatz aufgestellt, daÃ bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei (zeitweiligem) Verzicht auf eine Altersrente nach dem 65. Lebensjahr die Vorteile oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen versicherungsmathematischen Zu- oder Abschlag (Zugangsfaktor) vermieden werden sollen (vgl Niesel in Kasseler Komm, Â§ 77 SGB VI RdNrn 2, 13; VerbKomm, Â§ 77 SGB VI Anm 3.1; Stahl in Hauck, SGB VI, Â§ 77 RdNrn 8, 13). Der Umsetzung dieses Grundsatzes dient Â§ 77 Abs 2 SGB VI (vgl Stahl in Hauck, SGB VI, Â§ 63 RdNrn 1, 16). Dies spricht dafÃ¼r, den Wortlaut des Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI " â¦ eine Rente â¦ nicht in Anspruch nehmen â¦" in dem Sinne zu verstehen, daÃ auf die â mÃ¶gliche â Inanspruchnahme verzichtet wird, der RentenversicherungstrÃ¤ger eine Leistung mithin nicht gewÃ¤hren muÃ, obwohl â bis auf den Antrag â alle Voraussetzungen hierfÃ¼r gegeben sind. Besteht dagegen trotz Vollendung des 65. Lebensjahres noch kein realisierbarer Anspruch auf Altersrente, kann auf diese von dem Versicherten nicht "verzichtet" werden.

Des weiteren spricht die Gesetzesentwicklung dafÃ¼r, daÃ ein erhÃ¶hter

Zugangsfaktor nur dann in Betracht kommt, wenn im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Rente bestand und dieser nicht wahrgenommen wurde. Â§ 77 SGB VI entspricht vom Ansatz her Â§ 1254 Abs 1a und 1b der Reichsversicherungsordnung (RVO) (vgl auch Â§ 31 Abs 1a und 1b des Angestelltenversicherungsgesetzes; Â§ 53 Abs 4a und 4b des Reichsknappschaftsgesetzes). Diese Vorschriften, die ihre maÃgebende Fassung durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965) erhielten, sahen bei spÃ¤terer Inanspruchnahme der Altersrente erstmals einen Ausgleich durch GewÃ¤hrung eines Rentenzuschlags vor. Der Wortlaut des Â§ 1254 Abs 1a RVO stellte ausdrÃ¼cklich darauf ab, daÃ das Altersruhegeld (ARG) "nach ErfÃ¼llung der Voraussetzungen" nicht in Anspruch genommen wurde. Ãberdies begrenzte Â§ 1254 Abs 1a RVO den Zeitraum fÃ¼r die Nichtinanspruchnahme einer Rente bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Weiter war Voraussetzung, daÃ fÃ¼r die Zeit des Rentenverzichts BeitrÃ¤ge gezahlt werden muÃten (vgl zur damaligen Rechtslage insbesondere Maier/Heller in Berliner Komm, Â§ 77 SGB VI RdNrn 3, 5; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Â§ 77 SGB VI RdNr 15; VerbKomm, Â§ 77 SGB VI Anm 3.3; Schulin in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherung, Â§ 38 RdNr 281; Stahl in Hauck, SGB VI, Â§ 77 RdNrn 5 ff).

DaÃ ein Rentenzuschlag nach der damaligen Rechtslage nur mÃ¶glich war, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r das ARG im Zeitpunkt der mÃ¶glichen Inanspruchnahme erfÃ¼llt waren, wurde auch ausdrÃ¼cklich in den Gesetzesmaterialien zum RRG 1972 betont. Dort heiÃt es, die ErgÃ¤nzung des Â§ 1254 RVO Ã¼ber die GewÃ¤hrung von ZuschlÃ¤gen an Versicherte betreffe die FÃ¤lle, in denen trotz ErfÃ¼llens der Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug eines ARG von der MÃ¶glichkeit des ARG-Bezuges kein Gebrauch gemacht worden sei, so daÃ der Zuschlag fÃ¼r Zeiten gewÃ¤hrt werde, in denen der Versicherte auf den ARG-Bezug verzichte und weiterhin BeitrÃ¤ge entrichte (zu BT-Drucks VI/3767 S 7, 14).

Die durch das RRG 1972 geÃ¤nderten Vorschriften des Â§ 1254 RVO wurden durch das Vierte Rentenversicherungs-Ãnderungsgesetz (4. RVÃndG) vom 30. MÃ¤rz 1973 (BGBl I S 257) rÃ¼ckwirkend modifiziert (Art 1 Â§ 1 Nr 2 Buchst a, Art 2 Â§Â§ 2, 4; vgl dazu auch Niemeyer/Schenke, BArbBl 1973, 141), doch blieb es bei der Gesetzesformulierung, daÃ das ARG "nach ErfÃ¼llung der Voraussetzungen" nicht in Anspruch genommen worden sein muÃte. Auch aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zum 4. RVÃndG ergibt sich, daÃ sich insoweit gegenÃ¼ber der frÃ¼heren Rechtslage nichts Ã¤ndern sollte; denn Bemessungsgrundlage fÃ¼r den Zuschlag sollte der Jahresbetrag des ARG sein, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der ErfÃ¼llung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hÃ¤tte (BT-Drucks 7/3 S 6).

Die zu Â§ 1254 RVO ergangene Rechtsprechung ging ebenfalls davon aus, daÃ die GewÃ¤hrung des Rentenzuschlags nach altem Recht â entsprechend seinem Charakter als Anreiz und EntschÃ¤digung fÃ¼r einen zeitweisen Verzicht auf das ARG â die ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von ARG und dessen Nichtinanspruchnahme voraussetzte (BSG SozR 2200 Â§ 1254 Nr 5). Demnach muÃte nach altem Recht ein "realisierbarer" Anspruch auf Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres, also eine DispositionsmÃ¶glichkeit hinsichtlich

des Beginns der Rente, bestanden haben (BSGE 65, 53 f = SozR 2200 Â§ 1254 Nr 8). Diese Auffassung wurde auch von der Literatur geteilt (vgl zB Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, Bd 2, Â§ 1254 RVO Anm V.1).

An diese Rechtslage knÃ¼pft Â§ 77 SGB VI, eingefÃ¼hrt durch das RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S 2261) und in Kraft ab 1. Januar 1992 (Art 85 Abs 1 RRG 1992), im Grunde an. Nach der allgemeinen BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs sollen Versicherte fÃ¼r Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Inanspruchnahme ihrer Altersrente verzichten kÃ¶nnen (BT-Drucks 11/4124 S 144 zu VII), was voraussetzt, daÃ eine Inanspruchnahme nach ErfÃ¼llung aller Voraussetzungen mÃ¶glich ist. UnmiÃverstÃ¤ndlicher noch heiÃt es in der BegrÃ¼ndung zu Â§ 77 SGB VI: "Der Zugangsfaktor ist grundsÃ¤tzlich 1,0. Er ist kleiner, wenn der Versicherte eine Altersrente vor der fÃ¼r ihn maÃgeblichen Altersgrenze in Anspruch nimmt, er ist grÃ¶Ãer bei Hinausschieben einer mÃ¶glichen Altersrente Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus" (BT-Drucks 11/4124 S 172 zu Â§ 76). Demzufolge ist der Gesetzgeber offenkundig davon ausgegangen, daÃ die Inanspruchnahme von RAR "mÃ¶glich" sein muÃ, was nur der Fall sein kann, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

FÃ¼r dieses Ergebnis sprechen auch Sinn und Zweck des Â§ 77 Abs 2 SGB VI. Diese Vorschrift steht in Zusammenhang mit der durch das RRG 1992 ebenfalls erfolgten Anhebung der Altersgrenzen nach den Â§Â§ 36, 38, 39 SGB VI auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren und der gleichzeitigen Flexibilisierung dieser Altersgrenzen, dh der dem Versicherten eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeit, die Altersrente bis zu drei Jahren vor der fÃ¼r ihn maÃgebenden Altersgrenze in Anspruch zu nehmen (vgl von Einem in Gesamtkomm, Â§ 77 SGB VI Anm 2), und regelt den Zugangsfaktor, durch den das Alter des Versicherten beim Rentenzugang in die Rentenberechnung einflieÃt. GemÃ¤Ã Â§ 66 Abs 1 SGB VI wird der Zugangsfaktor bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt, indem er mit der Summe der ermittelten Entgeltpunkte multipliziert wird. Erst durch die Multiplikation mit dem Zugangsfaktor wird die Summe der Entgeltpunkte zu persÃ¶nlichen Entgeltpunkten, die ihrerseits ein Faktor der Rentenformel (Â§ 64 SGB VI) sind. Je nach dem, ob der Zugangsfaktor grÃ¶Ãer oder kleiner als 1,0 ist, errechnen sich aus der Summe der Entgeltpunkte mehr oder weniger persÃ¶nliche Entgeltpunkte und dementsprechend hÃ¶here oder niedrigere Renten (vgl auch Niesel in Kasseler Komm, Â§ 77 SGB VI RdNr 4).

Bei der Rentenreform 1972, mit der das sog flexible ARG eingefÃ¼hrt wurde, hatte man aufgrund zu optimistischer SchÃ¤tzungen der weiteren finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung darauf verzichtet, versicherungsmathematische AbschlÃ¤ge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Leistung vorzusehen. Die HÃ¶he der einzelnen Altersrente war zwar insofern beitragsgerecht, als sie â grundsÃ¤tzlich â von der erbrachten Beitragsleistung abhing; nicht beitragsgerecht war aber die Rentensumme fÃ¼r die Altersrenten, weil bei der Berechnung das jeweilige Lebensalter bei Rentenbeginn und damit die unterschiedliche zu erwartende Rentenlaufzeit nicht beachtet wurde. Dies sollte mit dem RRG 1992 im Hinblick auf die Systemfremdheit der alten Regelung und die

demographische Entwicklung geÃ¤ndert werden (vgl nÃ¤her Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Â§ 77 SGB VI RdNr 1 mit Nachweisen zum Diskussions- und Referentenentwurf eines RRG 1992).

Entscheidend ist somit â im Gegensatz zur Auffassung der KlÃ¤gerin â der Einsparungseffekt ab ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenanspruch, nicht ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies folgt letztlich auch aus der Beitragsbezogenheit der Rente (Schulin in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherung, Â§ 38 RdNr 258). Wenn ein Versicherter keinen Anspruch auf Rente hat, kann schlieÃlich keine Ersparnis an Rente fÃ¼r den VersicherungstrÃ¤ger vorliegen. Zwar ist die Regelung des Â§ 77 Abs 2 SGB VI auch dann anwendbar, wenn die Wartezeit erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfÃ¼llt wird; doch kÃ¶nnen dann fÃ¼r die ErhÃ¶hung des Zugangsfaktors nur die Monate berÃ¼cksichtigt werden, die nach der ErfÃ¼llung der Wartezeit und vor dem Rentenbeginn liegen (Stahl in Hauck, SGB VI, Â§ 77 RdNr 14).

Die Auffassung, daÃ ein Anspruch auf den erhÃ¶hten Zugangsfaktor nach der Vollendung des 65. Lebensjahres nur dann besteht, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf ARG vorlagen, wird im Ã¼brigen von der Ã¼berwiegenden Meinung in der Literatur geteilt (vgl Niesel in Kasseler Komm, Â§ 77 SGB VI RdNr 14; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Â§ 77 SGB VI RdNr 14; Eicher/Haase/ Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Komm, Â§ 77 SGB VI Anm 3b; Schulin in Schulin, in Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherung, Â§ 38 RdNr 281; Stahl in Hauck, SGB VI, Â§ 77 RdNrn 14, 16; Seiter in Gemeinschaftskomm, Â§ 77 SGB VI RdNrn 12, 14; Maier/Heller in Berliner Komm, Â§ 77 SGB VI RdNr 6).

Anders als in Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI verlangt, fehlt es bei der KlÃ¤gerin an der Voraussetzung, daÃ sie "nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfÃ¼llter Wartezeit nicht in Anspruch" genommen hat. Aufgrund der durchgefÃ¼hrten Nachversicherung hat die KlÃ¤gerin zwar bei der Antragstellung auf RAR im Dezember 1995 die Wartezeit erfÃ¼llt, dies traf aber nicht bereits im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw vor Stellung des Antrags auf Nachversicherung zu. Die in Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VI geregelte Gleichstellung von Nachversicherten mit Pflichtversicherten beinhaltet keine Fiktion fÃ¼r die Vergangenheit. Eine Gleichstellung mit echten Beitragszeiten wird nur fÃ¼r die Zukunft bewirkt (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 11) und kann deshalb keine AnsprÃ¼che fÃ¼r die Zeit vor der Nachentrichtung der BeitrÃ¤ge begrÃ¼nden. Die KlÃ¤gerin, die ursprÃ¼nglich versicherungsfrei war (Â§ 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI), hat mit ihrem Ausscheiden aus der Gemeinschaft des SÃ¤kularinstituts ihren Anspruch auf Versorgung gegenÃ¼ber dieser Einrichtung verloren. Erst mit der Verpflichtung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen wurde zwischen ihr und der Beklagten ein VersicherungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet; nicht etwa wurde ihre versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung nachtrÃ¤glich in eine versicherungspflichtige umgewandelt (BSGE 1, 219, 221 f; BSGE 11, 278, 285 = SozR Nr 1 zu Art 2 Â§ 4 AnVNG). Demzufolge war die KlÃ¤gerin im Zeitpunkt der Vollendung des 65.

Lebensjahres nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und konnte zu diesem Zeitpunkt keine RentenansprÃ¼che aus der Rentenversicherung haben.

Aus Â§ 185 Abs 2 Satz 1 SGB VI, wonach die im Rahmen der Nachversicherung gezahlten BeitrÃ¤ge als rechtzeitig gezahlte PflichtbeitrÃ¤ge gelten, folgt nichts anderes. Die in Â§ 185 Abs 2 Satz 1 SGB VI normierte gesetzliche Fiktion bedeutet, daÃ die NachversicherungsbeitrÃ¤ge so zu behandeln sind, als wÃ¤ren sie in dem Zeitraum rechtzeitig gezahlt worden, fÃ¼r den die Nachversicherung durchgefÃ¼hrt wurde. Dies hat nur zur Folge, daÃ im Rahmen der Rentenberechnung nachversicherte Entgelte nach dem "FÃ¼r-Prinzip" des Â§ 70 Abs 1 SGB VI abgegolten werden (vgl hierzu VerbKomm, Â§ 185 SGB VI RdNr 6). Zweck der Nachversicherung ist es, Personen, die im Hinblick auf eine anderweitige Versorgung in ihrer BeschÃ¤ftigung vormals versicherungsfrei waren, eine soziale Sicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung in der Weise zu verschaffen, daÃ sie fÃ¼r die Zukunft so gestellt werden, als wÃ¤ren sie versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1402 Nr 1; BSGE 76, 267, 272 = SozR 3-2200 Â§ 1232 Nr 5; BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 11).

SchlieÃlich ergibt sich, worauf das LSG bereits hingewiesen hat, auch aus Â§ 96 SGB VI, daÃ die KlÃ¤gerin vor Dezember 1995 keinen Anspruch auf RAR haben konnte, weil sie bis zu diesem Zeitpunkt noch VersorgungsbezÃ¼ge erhalten hatte.

Da nach alledem die Voraussetzungen des Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI nicht gegeben sind, ist bei der Rentenberechnung der KlÃ¤gerin zu Recht der Zugangsfaktor 1,0 gemÃ¤Ã dem in Â§ 77 Abs 1 SGB VI normierten Regelfall zugrunde gelegt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024